

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807
1806**

51 (17.12.1806)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro. 51. Mittwochs den 17^{ten} Dezember 1806.

Landes-Verordnung.

Die neue Anordnung der Postanstalten betr.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w. thun hiermit kund und zu wissen, wie es künftighin mit der Besorgung des Postwesens in Unserm Staat zu halten sei. 1) Wir haben beschlossen, Seiner Liebden dem Herrn Fürsten Karl Alexander von Thurn und Taxis für sich und dessen männliche Nachkommen mit der Würde als großherzoglich badischer Erb-Land-Postmeister die Verwaltung der Posten in Unserm ganzen Großherzogthum, ohne einige Ausnahme, also auch mit Einschluß jener Lande, die durch den Bundesvertrag vom 12ten Juli dieses Jahres Unserer Hoheit unterworfen worden sind, als ein Thronehen zu verleißen. 2) Der Herr Erb-Land-Postmeister läßt diese Verwaltung des Postwesens unter der Oberaufsicht Unseres geheimen Rathskollegii besorgen, und dessen verwaltende Stellen stehen nur mit diesem, oder mit der aus seiner Mitte ernannten Postkommission, in Geschäftsverbindung, wohin also die Vorschläge und Anträge jener Stellen, in Postangelegenheiten unmittelbar zu bringen sind. 3) Der Herr Erb-Land-Postmeister bestalle in Unserem Staat ein Oberpostamt, über dessen Organisation und Geschäfts-Bestimmung wir die nähere Vorschläge erwarten. Alle und jede Postämter in Unseren gesammten Provinzen werden in Dienssachen diesem Oberpostamt untergeordnet, und von jeder Unterordnung unter ein ausländisches Oberpostamt freigehalten. 4) Die Postämter

führen den Namen: Großherzoglich Badisches Oberpost- oder Postamt, und in den Insiegeln mit eben dieser Umschrift das Mittelschild Unseres neuen Wappens, welches letztere an den Posthäusern aufgestellt wird. Die Postwägen, sogenannte Diligencen, und Kouriers de la Malle, welche auf ihren gewöhnlichen Routen nicht durch Unsere, sondern auch durch andere Lande passiren, mögen mit dem fürstl. Taxischen Wappen bezeichnet werden. 5) Zu den erledigten Poststellen werden Uns von dem Herrn Erb-Land-Postmeister zwei oder dreinländische tüchtige Subjekte (jedoch bei Pferdposten nur in dem Fall, wo eine Konkurrenz mehrere Subjekte vorhanden ist) zur Auswahl vorgeschlagen. Das von Uns gewählte Subjekt erhält von dem Herrn Erb-Land-Postmeister seinen Bestallungsbrief, und von Uns auf dessen Vorlage ein Bestätigungsdekret, beides nach denen unter Buchstaben A und B beigefügten Formularen. 6) Der auf vorstehende Art bestellte und bestätigte Oberpostmeister wird von Uns oder Unserem geheimen Rathskollegio, und zugleich von dem Herrn Erb-Land-Postmeister in Pflichten genommen: Die Verpflichtung aller übrigen Postbeamten geschieht gegen Uns den Landesregenten und Lehen Herrn von Unserer angeordneten Postkommission, oder von dem Ober- oder Amt, in dessen Amtsbezirk sie wohnhaft sind, und gegen den Herrn Erb-Land-Postmeister von dem Oberpost-Amt, beides nach Maßgabe Unserer am 24ten Mai 1805. erlassenen Eides-Ordnung, durch die daselbst in §§. 19. u. 39. vorgeschriebenen Vergeltung, und nach denen unter C. und D. angehängten Formula-

ren. Die darüber abzuhaltende Protokolle werden zu Unsern geheimen Rathsakten übergeben. 7) In Ansehung der Gerichtsbarkeit über die Postbeamten belassen Wir es bei dem Inhalt des 5. 6. 7. und 8ten Artikels der Postkonvention vom 11ten Mai 1806. Jedoch mit der weitern Bestimmung, daß in Fällen, wo A) gegen einen Postbeamten wegen Dienstunrichtigkeiten auf Vergütungen, deren Betrag die Summam appellabilem erreicht, oder B) wegen Dienstvergehens auf Suspension oder Dienstentziehung erkannt wird (wovon Uns jedoch jedesmal die Anzeig zu machen ist) dem Verurtheilten die Berufung gegen dieses Erkenntnis an Unser Hofgericht der Provinz, worin er wohnhaft ist, binnen der gewöhnlichen Appellationsfrist offen stehen solle, ohne jedoch dieser Berufung in Absicht auf die Dienstverwaltung den Effectum Suspensionis zu verstaten. 8) Die Postbeamten genießen fernerhin und allerwärts die in dem 9ten Art. der vorhin angezogenen Konvention zugesicherten Immunitäten und Unterstützungen. 9) Wir erwarten die Vorschläge des Herrn Erb-Land-Postmeisters über die unformliche Kleidung der höhern und niederen Postbedienten in Unseren gesamt'n Staaten nach der Verschiedenheit ihrer Klassen, und in schicklicher Uebereinstimmung mit der Uniformirung Unserer Civildienerschaft. Die Postkloster tragen die Uoree, die Wir bereits vorgeschrieben haben, oder anderwelt vorschreiben werden. 10) In den Poststationen und Posttrouten, so wie überhaupt in den öffentlichen Posteinrichtungen Unseres Staats, werden ohne Unsere Ober- und Lehensherrliche Genehmigung keine Veränderungen vorgenommen. 11) Es verbleibt bei dem Brieffreithum, so wie solches in dem 12ten Artikel des Hauptvertrags und im 8ten Artikel des Nebenvertrags vom 11ten Mai 1805 bestimmt worden ist, und zwar mit der Ausdehnung desselben auf die Diskasterien, Dienststellen und Diener, die in denen inmittlest von Uns zum vollen Eigenthum erworbenen neuen Landen bereits errichtet und angestellt sind, oder noch errichtet und angestellt werden. Die Universität zu Freiburg wird der Universität Heidelberg desfalls

gleich gehalten. In Ansehung derer, durch den hiesigen Bundesvertrag Unserer Oberhoheit unterworfenen Länder, versteht es sich von selbst, daß alle diejenige Briefschaften, die von Uns und Unseren nachgesetzten Dienststellen in ersagte Hoheitslande, oder aus solchen an Uns und Unsere Dienststellen gehen, das Freithum mit genießen. 12) Es verbleibt ferner bei denen, im 13. bis 17ten Artikel enthaltenen Dispositionen, in Ansehung der fahrenden Posten, mit Erstreckung des in Art. 16. des Hauptvertrags und in Art. 8. des Nebenvertrags bedungenen Freithums auf die Fürstenthümer Breisgau und Ortenau, auch auf die Stadt Constanz, und die Herrschaft Weinau. Die in Art. 15. für einzelne Landesbezirke verstatete Schauffee- und Weggelds-Befreiung wird aufgehoben, wogegen auch die dafür bedungene Geldaversa künftig nicht mehr entrichtet werden. 13) Der bisher in dem Fürstenthum Breisgau bestandene vorderösterreichische Portotarif wird abgestellt, und dagegen der in dem fernbdigen Vertrag bestimmte Tarif eingeführt. 14) In Ansehung des Botenwesens belassen Wir es bei der in dem 20. Art. des ersagten Vertrags enthaltenen Versicherungen. 15) Wann die Umstände erfordern, daß die Extra-post- oder Couriertaxe erhöhet; oder anders regulirt werde, so erwarten Wir darüber die Vorschläge des Herrn Erb-Landpostmeisters, welche nach denen im Art. 19. des ersagten Vertrags festgesetzten Grundsätzen zu bemessen sind. Vorstehendes, samt denen dadurch erneuerten Artikeln des ostdgedachten frühern Vertrags, die hier angehängt sind, verkündigen Wir hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung. Gegeben in Unserer Stadt Baden, den 25ten September 1806.

Auf G. oßherzoglichen Special-Befehl
Höchste. o. Geheime-Rathe.

Beilage A. So mel der Ernennungs- und Bestellungsbriefe für neue Postbeamte. Wir Carl Alexander, von Gottes Gnaden, Fürst von Thurn und Taris etc. urkunden und bekennen hiermit, daß Wir in der Eigenschaft als Erb-Landpostmeister im G. oßherzogthum Baden mit Genehmigung Ihrer Königl. uen

Hohheit des Großherzogs den Entschluß gefaßt haben, den N. N. zum N. in N. zu ernennen. Wir bestellen ihn daher hiermit und in Kraft dieses zum N. in N. mit der Obliegenheit, diesen ihm anvertrauten Postdienst, nach Maassgabe der Postordnungen und der ihm zugehenden weiteren Instruktionen, getreulich zu verwalten, und versichern ihm dagegen, das auf diesen Dienst geordnete Einkommen, so lange er denselben zu Unserer Zufriedenheit versehen wird, behalten Uns jedoch bevor, ihm solchen, aus erheblichen Ursachen, nach vorgängiger halbjährigen Aufkündigung wiederum abzunehmen, welche Aufkündigung ihm in gleicher Maasse frei stehen solle. Zur Urkunde &c.

Beilage B. Formel der Landesherlichen Bestätigung neu angestellter Postbeamten. Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden &c. haben Uns gnädigst bewogen gefunden, den von Unserm Erb-Landpostmeister, dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, mit Unserer Genehmigung zum N. in N. bestellten NN. in dieser Dienststelle zu bestätigen, und versichern ihn dessen durchgegenwärtige (von Uns eigenhändig unterschriebene, und mit Unserem Staats-Inselgel versehene) Fertigung.

Beilage C. Formel der Verpflichtung der Postbeamten gegen ihren Dienstherrn durch feierliche Vergelöbdtung (welche, so viel die Dienstverrichtungen betrifft, je, nach der Verschiedenheit des Dienstes einzurichten ist.) Nachdem mit höchster Genehmigung und Bestätigung Sr. Königlichen Hohheit, des Großherzogs von Baden, eueres gnädigsten Regenten, der Herr Fürst von Thurn und Taxis, als Erb-Landpostmeister in dem Badischen Großherzogthum, euch N. N. die Verwaltung des Postdienstes zu N. anvertraut und übertragen hat, so sollet ihr geloben, und auf ehrlichen Mannes Treue versprechen: „dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, als Großherzoglich Badischen Erb-Landpostmeister, und dem auch vorgesetzten Oberpost-Amt zu N., in der Verwaltung dieses Dienstes den schuldigen Gehorsam zu leisten, Ihren Schaden zu verhüten, und Dero Bestes zu befördern, die euch zukommende, und die von

euch abzusendende Brieffschaften und sonstige Effekten, an wen immer sie gerichtet seyn mögen, sicher, unerschütet, und mit allmöglicher Aufmerksamkeit ohne alle Gefährde zu besorgen, die Aufgeber und Empfänger der Briefe und Effekten bei reitenden und fahrenden Posten, im Porto nicht zu übernehmen; sondern euch lediglich und allein nach der vorgeschriebenen Tare zu achten, ferner in Verführung der Briefposten, Estaffetten und Postwägen die anberaumte Zeit ohne einen besondern nicht vorzusehenden Fall, richtig einzuhalten, und an das angeordnete Oberpostamt in der gesetzten Zeit Rechnung und Schuldigkeit abzuliefern, überhaupt all dasjenige zu thun und zu beobachten, was von einem getreuen Diener gefordert werden kann, und wie ihr es vor Gott dem Allmächtigen und vor euerem Dienstherrn zu verantworten euch getrauet.“

Bestätigung. So wahr ich ein ehrlicher Mann bin, und andern Falls dem Ersaz des Schadens und der weltlichen Strafe des Meineids mich unterwerfe.

Beilage D. Formel der Verpflichtung der Postbeamten gegen ihren Landes-Regenten durch feierliche Vergelöbdtung. Nachdem Ihrer Königliche Hohheit, der Großherzog von Baden, euer gnädigster Regent, geruhet haben, euch in dem Postdienst zu N. zu bestätigen, welcher von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis in der Eigenschaft als Erb-Landpostmeister in dem Badischen Großherzogthum euch übertragen worden ist; so sollet ihr geloben, und auf ehelichen Mannes Treue versprechen: den euch anvertrauten Postdienst getreulich zu verwalten, alle und jede bei euch einlaufende und aufzugebende Brieffschaften und Paketer, sowohl Ihrer Königl. Hohheit, Höchst Ihres Ministerii und Ihrer Dikasterien, als auch des gesamten Publici ohne irgend einen Unterschied mit möglichstem Fleiß zu besorgen, solche weder zu erbretchen, zu unterschlagen, oder zurückzubehalten, noch geschehen zu lassen, daß von den Euerlgen irgend eine solche Ungebühr verübt werde, sondern was euch an Briefen und Effekten anvertraut wird, an ihre Adresse richtig zu bestellen, und überhaupt alles dasjenige zu thun und zu lassen, was

einem seinem Ober- und Dienstherrn getreuen Beamten obliegt, und ihr vor Gott dem Allmächtigen zu verantworten Euch getrauet.

Die Bestabung ist die nämliche wie ad Lit. C.

(Der Beschluß folgt.)

Bekanntmachungen.

(N. N. 3694.) Gestern Abend sind dem vom hiesigen Jahrmärkte rückgekehrten Schutz- und Handels-Juden, Juda Salomon von Großsachsen, auf der Landstraße vor diesem genannten Orte nachstehende Waaren von 5 Männern gewaltsam geraubt worden: 1 Stük dunkelblau Tuch. 1 Stük Kammertuch. 1 Schachtel mit Spizen. 1 Paket seidene Halstücher. 1 Paket florentinische Halstücher. 1 Paket baumwollene Halstücher. Weiß gestifte Halstücher. Dreierlei Gattung glatten Mouselins, mehrere Gattungen gestreiften Mouselins. Schwarzer Taffet. 1 Paket Kattun und Fl. 3 Stücke Bettbarchent. 1 Stük 7 Bril. breiter Bal. 1 Stük hellblauer Stramin. 1 St. dunkelblauer Kasch. 2 Reste hellblauer Kasch. 1 Paket weißer Grundfl. 2 Stücke schwarzfledener Krapp. 9 bis 12 Stücke Baumwollenzug. 1 Stük Köllnisch. 1 1/2 Pfund Hans, nebst 11 fl. an Geld. Sämliche Behörden werden auf vorbeschriebene Stücke, und deren etwaige Verkäufer mit dem geziemenden Ersuchen aufmerksam gemacht, die damit betreten werdende arretieren, und gegen Erstattung der Kosten anher ausliefern zu lassen. Weinhelm am 10ten Dezember 1806.

Großherzogliches Amt.

Welshorn. Vdt. Thilo.

Beronika Lebrechtin von Oberdingen in der Schweiz, Kantons Arau, welche vom Oberamt Rastadt hieher eingeliefert worden, ist wegen Diebstahl und vaganten Leben seit dem 4ten Juni 1806. in dem hiesigen Zuchthause gefänglich verwahrt gewesen, und heute nach erstandener halbjähriger Strafzeit wieder entlassen und der großherzogl. badischen Lande verwiesen worden.

Signalement. Diese Person ist 24 Jahr alt, von Statur besetzt, 5 Schuh groß, hat ein

glattes rundes Gesicht, braune Augen, lange gebogene Nase, vollkommene Wangen, kleinen Mund, dunkelbraune Haare und Augenbraunen, hohe Stirne und starkes Kinn. Ihre bei der Entlassung angehabte Kleidung bestand in einem hellblauen wollenen Rock, leinener blau gedruckter Jacke mit weißen Blumen, weiß mousetlinem Halstuch, weiß leinener Schürze u. dergl. Haube. Bruchsal den 4ten Dezember 1806.

Großherzogl. badische Zuchthaus-Verwaltung.
C. H. Eisenlohr.

Von der 6ten Ziehung der Landkriegs-Schuldscheinen welche unterm 16ten August 1806. geschehen ist, sind folgende Nummern noch nicht eingeliefert worden.

I. Klasse ad 100 fl.

N^o. 540. 608. 689. 797. 999. 1615. 1905.

II. Klasse ad 200 fl.

N^o. 14. 241. 307. 372. 420. 455. 474. 509.

534. 754. 931.

III. Klasse ad 500 fl.

N^o. 177. 215.

Die Besitzer dieser Scheinen werden daher aufgefordert, ungefümt ihre Kapitalien in Empfang zu nehmen, welches denselben mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß von dem 1ten November 1806. die Zinsen von diesen Scheinen aufgehört, und sie daher den Schaden sich selbst zu zuschreiben haben. Mannheim den 2ten Dezember 1806.

Großherzogl. bad. Kriegs- Separats-Kasse.
May.

Gerichtliche Aufforderungen.

(B. G. N. 4444.) Alle jene welche an die Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Zuchthaus-Kontroleur Achtenberger dahier einen Anspruch machen zu können glauben, werden öffentlich damit vorgeladen, denselben binnen 6 Wochen bei der dahier niedergesetzten Debitkommission unter dem Rechtsnachtheile, daß sie sonst nach umloffener Frist von der Masse ausgeschlossen werden sollen, anzubringen. Verfügt im großherzoglichen Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft. Mannheim den 1ten November 1806.

Courtin.

Wolff.

Steln.

(B. G. N. 4586.) Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmasse des verlebten Domkellers Franz Held zu Speyer irgend eine Forderung haben, werden hierdurch vorgeladen, um sich in einer unerstrecklichen Frist von 6 Wochen bei der hier bei großherzoglichem Hofgericht bereits angeordneten Kommission unter dem Rechtsnachtheile mit ihren Ansprüchen zu melden, daß sie sonst auf erfolgendes Anrufen nicht mehr gehört, und von der vorräthigen Masse ausgeschlossen werden sollen. Mannheim den 21ten November 1806. Großherzogl. Hofgericht d. bad. Pfalzgrafschaft. Courtin.

Wolff. Vdt. Dietz.

(A. N. 3404.) Gegen Joseph Bachmann von Nußloch hat man nunmehr den förmlichen Konkurs erkannt. Sämliche etwa noch unbekannte Gläubiger desselben, werden daher hienit öffentlich vorgeladen, sich mit ihren Forderungen bis den 10ten Februar des nächstkünftigen Jahrs Vormittags 9 Uhr als dem zur Vornahme der Liquidations-Pflege und des demnächstigen Streits über das Vorzugsrecht festgesetzten Termin um da gewisser bei diesseitigem Amt zu melden, ihre habende Forderungen behrend zu liquidiren, und den allenfallsigen Streit über das Vorzugs-Recht anzugehen, als sie im Ausbleibungs-Fall von gegenwärtiger Santmasse gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Heidelberg am 3ten Dezember 1806.

Großherzogliches Amt Oberheidelberg.

Steinwarz. C. A. Heim.

Vdt. Heckler.

(A. N. 3371.) Der von hier gebürtige, wegen mehrerer begangenen Diebstähle gefänglich eingeseffene, und aus seinem Arreste entwichene Johann Rückert, wird hierdurch aufgefodert, binnen 6 Wochen a dato sich wieder persönlich einzufinden, und der welttern Untersuchung mit ihren rechtlichen Folgen sich zu unterwerfen, oder im Entschungs-falle die landeskonstitutionsmäßige Nachtheile in contumaciam zu erwärtigen. Weinheim den 11ten November 1806.

Großherzogliches Amt.

Wethorn.

Vdt. Zhllo.

(A. N. 1765.) Den entlaufenen Kantonssten von Brombach, Joh. Peter Pracht, Joh. Adam Sauter, Joh. Georg Lang, Joh. Peter Rug, Georg Daniel Seib, und Joh. Leonhard Seib, wird auf gnädigsten Beschluß des großherzogl. badischen hohen Kriegskollegii v. 2ten l. M. Nr. 5672. amitt aufgegeben, sich innerhalb 3 Monaten dahier vor Amt zu stellen, und wegen ihrem Austritt zu verantworten, unter dem Präjudiz der Vermögens-Konfiskation und Verlust des Unterthanenrechts. Heidelberg den 11ten Dezember 1806. Großherzoglich badisches Stabsamt Waldeck. Lang.

(G. N. 7407.) Am 1ten dieses Monats ist hier Wilhelm Zimmermann von Heidelberg gebürtig, seiner Profession ein Bäcker, welcher aber seit langen Jahren dieses Gewerbe nicht getrieben hat, ledigen Standes, und ohne Hinterlassung einer letzten Willensmeinung gestorben. Dessen dahier unbekanntem Intestaterben, oder jene, welche sonst aus irgend einem Grunde auf dessen geringen Nachlaß einen Anspruch geltend zu machen gedenken, haben sich in Zeit 4 Wochen bei der hiesigen Stadtschreiberel diesfalls zu melden, das erstellte Inventarium einzusehen, und hienach ihre Erb- oder sonstige Ansprüche zu rechtfertigen; anderenfalls aber zu gewärtigen, daß mit deren Ausschluß, wegen Ausfolgung des Zimmermannischen Nachlasses rechtliche Verfügung ergehe. Mannheim den 18ten November 1806.

Großherzogliches Stadtvogelamt.

Rupprecht.

Hoffmeister. Vdt. Schubauer.

(N. 7713.) Da der hiesige Schutz- und Handelsjud Salomon Canter gegen den seit mehreren Jahren von hier abwesenden Juden Isaaq Abraham Bbhm, wegen einer Hauszins-Forderung von 84 fl. klagbar aufgetreten ist, so wird benannter Isaaq Abraham Bbhm hienit vorgeladen, in Zeit 4 Wochen über die Richtigkeit der Forderung unter dem Rechtsnachtheile sich dahier zu erklären, daß die eingeklagte Forderung sonst für eingestanden angenommen, die bei dem Kläger beruhende Effekten des Beklagten versteigert, und

derselbe aus dem Erbs, so weit derselbe hinreicht, befriedigt werden solle. Mannheim den 2ten Dezember 1806.

Großherzogliches Stadtvogtelamt.

Rupprecht.

Böhmer. Vdt. Schubauer.

(N. 3371.) Der nach erlangter Bürger Annahm dahier von Göttingen gebürtige, sich schon im vorigen Winter von hier entfernt habende, und bis jetzt noch nicht rückgekehrte Buchdrucker Theodor Kasten Schatz wird auch durch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten dahier wieder einzufinden, und sich wegen seiner Entfernung zu rechtfertigen, oder zu erwärtigen, daß gegen ihn nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde angedachten Theodor Kasten Schatz etwas zu fordern haben, aufgefordert, sich bis den 24ten Dezember Morgens 9 Uhr dahier behrend zu melden, oder zu erwärtigen, daß er nicht mehr gehört, sondern die allenfalls hinterlassene wenige Effekten zu Verichtigung der hierauf bereits gemachten Anforderungen verwendet werden sollen. Heidelberg den 22ten September 1806.

Großherzogliches Stadtvogtelamt.

Sartorius.

Voeg. Vdt. Gruber.

Der unterm 17ten Oktober 1805. zum Regiment Kurprinz nunmehrigen Regiment Erbgroßherzog gezogene, aber sich entfernt habende Valentin Müller von Neckarhausen wird hienit aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten bei hiesigem Amte zu stellen, und über seinen Austritt zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden solle. Ladenburg den 26ten September 1806.

Großherzoglich badisches Landamt.

Schneid.

Vdt. Haag.

Die Verlassenschaft des zu Mannheim abgelebten geheimen Rathes Freiherrn von Wessenberg, ehemals Domprobstes von Speier, und Dechanten des Ritterstifts Odenheim, ist für seine Kreditorschaft nicht zureichend, im

Begegntheile so beschaffen, daß dem Anscheine nach die gemeinen Gläubiger schwerlich etwas erhalten können. Es ist deshalb der Sanktprozeß, und zur Liquidation mit den Gläubigern auch Verhandlung über den Vorzug Tagsfarth auf Montag den 29ten im Monate Dezember dieses Jahres erkannt, an welchem alle, die etwas zu fordern haben, vor der gemeinschaftlichen Kommission des großherzoglich badischen Mannheimer Hofgerichtes, und resp. des bischöflichen Vikariates hier in der Stadt Bruchsal, auf dem Vikariatsgebäude Vormittags um 9 Uhr in Person, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten zu erscheinen, vordersamst über ein und anderes in Hinsicht der Aktivmasse ihre Erklärungen abzugeben, demnächst ihre Forderungen mit den Beweisen darüber und etwaigen Vorzugsgründen gehörig vorzubringen, und zu verhandeln, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen haben, daß sie mit den von den erschienenen abgegebenen Erklärungen ebenfalls einverstanden angesehen, und, wenn sie ihre Forderungen noch gar nicht vorgebracht haben, damit alsdann nicht mehr gehört, sondern von der vorrätigen Masse ganz ausgeschloffen werden. Bruchsal am 21ten Oktober 1806.

Antmann Erbs, als Hofgerichts-Kommissarius, Assessor Heller, als bischöflich-speierischer Vikariats-Kommissarius.

Der aus ehemaligen Kurpfalzbaterschen Kriegsdiensten entwichene Michael Mahling von Dossenheim wird hierdurch öffentlich vorgeladen; sich in Zeit 6 Wochen bei unterzeichneter Stelle so gewisser zu melden, als im Falle seines Nichterscheins gegen ihn, wie gegen einen ausgetretenen Unterthanen, nach den bestehenden Landesgesetzen verfahren werden soll. Heidelberg den 1ten Dezember 1806.

Großherzogliches Amt Unterheidelberg.

Nestler.

Kettig.

(N. N. 5234.) Die von Neulussheim entwichenen Georg Zoosischen Eheleute haben sich inner 6 Wochen bei hiesigem Amte zu stellen und über ihren Austritt, dann der Ehemann noch besonders wegen der ihm schuld

gegebenen Entwendung zu verantworten; sonst wird gegen sie nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren, und gegen den Ehemann das Weitere auf Betreten vorbehalten. Schwezingen am 5ten Dezember 1806.

Großherzogliches Amt.

L. Pfister.

W. Frey.

Kauf-Unträge.

Montag den 22ten dieses werden in der Behausung des Rechnungs-Rathen Mayer Lit. D. 4. N^o. 1., dem goldenen Brunnen über, die zur Verlassenschaftsmasse gehörige Effekten, bestehend in Gold, Silber, männliche Kleidung, Leinwandtüch, Bettung, Schreinerwerk, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Spiegel, Porzellan, Gläser und sonstigen Hausrath gegen baare Zahlung versteigert. Mannheim den 15ten Dezember 1806.

Großherzogliche Hofraths-Inventur-Kommission.

In fidem, Borsusel.

Montags den 29ten dieses des Nachmittags 1 Uhr, wird man in dem zum Amt Neckarschwarzach gehörigen Ort Brettenbronn, in des Wl. ths Raaber selner Behausung: 4 Mtr. Korn, 103 Mtr. Spelz und 28 Mtr. Haber 1806r Gewächses, so auf dortigem Speicher liegen zur öffentlichen Versteigerung bringen; welches allen Steigungs-Liebhabern mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß sie all die Früchten, vor der Versteigerung auf dem Speicher einsehen können. Neckargemünd den 9ten Dezember 1806.

Großherzoglich badische Gefällverwaltung.
Bachers.

Auf die zur Apotheker Ludwig Treuerischen Konkursmasse gehörige Apotheke, und die Inventaruntersmassen vorräthige rohe und zubereitete Materialien und Geräthschaften sind 5500 fl. geboten worden, welches man mit dem Anhang eröffnet, daß der definitive Zuschlag an den Letzt- und Meistbietenden den 3ten Jenner k. J. Nachmittags um 3 Uhr auf dem Rathhause erfolgen wird. Mannheim den 1ten November 1806.

Großherzogliche Stadtschreiberei.
Leers.

Nächstkünftigen Donnerstag den 1Sten dieses Vormittags um 9 und Nachmittags um 2 Uhr, werden in der Behausung des verlebten Dam- und Bühnenmisters Hübers, Lit. H. 10. N^o. 3, dessen rückgelassene Möbeln und Effekten, als Silber, worunter mehrere Münzen, Leinwandtüch, Bettung und Schreinerwerk, sodann Freitags den 19ten dieses Nachmittags um 2 Uhr, mehrere Fässer der Erbvertheilung wegen versteigert werden. Mannheim den 13ten Dezember 1806.

Großherzogliche Stadtschreiberei.
Leers.

Die Ferdinand Mohr'sche Erben zu Mannheim sind entschlossen, den bis Kathedra Petri 1831. noch laufenden Bestand des sogenannten Pfalzgutes zu Ruchheim, bestehend in dem Schlosse und Dekonomiegebäuden, einer Brauntweindrenneret und einer zum Mehlmahlen, Deltschlagen und Hanfreiben eingerichteten Roggmühle, dann 252 Morgen $3\frac{1}{2}$ Viertel Ackerlandes, einem Garten hinter der Scheune vor ungefähr einem Morgen im Umfange, und dem sogenannten Pfalzgarten von $2\frac{1}{2}$ Morgen im Dorfe, in Ruchheimer, und 20 Morgen Bruchwiese in Maubacher Gemarkung, den 7ten Jenner 1807. zu Ruchheim öffentlich, und ohne Vorbehalt eines Nachgebotes oder Ratifikation zu versteigern, welches den etwaigen Liebhabern mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß der jährliche Pacht, in welchen der Steiger mit dem Pachtrechte eintritt, in 42 Malter Korn, 44 Mtr. Gerste, 77 Mtr. Haber und 62 Gulden Geldes besteht, die Brauntweindrenneret und Roggmühle, Einrichtung dem Steiger eigenthümlich überlassen, zugleich auch Pferde, Rindvieh, Schaf und Gespinn, samt Früchten, Trecentien verschiedener Gattung mit ausgedorhen, nicht minder dem Steiger das Nöthige zur Fütterung um den laufenden Preis abgeben, die Steigungsbedingungen aber bei Herrn Notare Bollgard zu Mitterstatt, bei dem Miterben Johann Mohr zu Ruchheim, und bei dem Distrikts-Advokaten Herrn Ledebauer zu Mannheim eingesehen werden können.

Pachtantrag.

(N. N. 3477.) Vermöge eingelangten großherzogl. Hofrathsbeschlusses soll die Herstellung des Nupflocher Pflasters durch öffentliche Absteigerung an den Wenigstnehmenden Salva Ratificatione begeben werden. Wie man nun zu Vornahm dieser Versteigerung Tagfahrt auf Samstag den 20ten dieses Vormittags 9 Uhr in loco Nuploch auf dortigem Rathhaus festgesetzt hat, so wird solches zu Febermanns Wissenschaft anmit öffentlich bekannt gemacht. Heidelberg am 9ten Dezember 1806.

Großherzogl. Amt Oberheidelberg.

C. A. Heim

Vat. Heckler.

Mannheimer Kirchenbuchs-Auszüge.

Geborene: Den 6ten Dezember: Gabriel Karl, Vater Philipp Müller, Br. u. Schreiner, E. N. Den 7ten: Karl Friedrich, Vater Samuel Rhytner, Handelsmann, E. N. Den 8ten: Johann, Vater Joh. Phil. Rügler, Polizeidiener, E. N. eod. Luise Marie Elisabeth, Vater Joh. Jost, Belfas und Maurer, E. N. eod. Dem städtischen Lieutenant Buns wurde ein Sohn geboren, der gleich nach der Geburt starb, E. N. Den 9ten: Margaretha Barbara Susanna, Vater Melchior Wintersheimer, großherzogl. badenscher Zimmerbohrer, K. eod. Joh. Martin, Vater Emanuel Bess, Br. u. Schneider, E. N. Den

10ten: Gustav Ludwig, Vater Joh. Wilhelm Herrmann, Br. u. Apotheker, E. N. Den 11ten: Anna Elisabeth, Vater Joh. Ekel, Belfas, K. eod. Dem Br. Konrad Gerlach wurde ein todter Sohn geboren. Den 12ten: Maria Franziska, Vater Br. Lambert Hout, großherzogl. bad. Stadtvogelamann, K. Den 13ten: Maria Josepha Susanna, Vater Konstantin Stumpf, Br. u. Bäcker, K. eod. Andreas, Vater Joh. Georg Wuth, Br. u. Gärtner, E. N.

Gestorbene: Den 8ten Dezember: Wilhelm, alt 8 Tage, Vater Joh. Seifert, Regiments-Schuhmacher, K. eod. Andreas Reichert, Maurergesell, alt 88 J., K. eod. Elisabetha Friesin, Wittib, alt 36 J., K. Den 9ten: Jakobina, alt 1½ J., Vater Ezechiel Goll, Sergeant unterm Reg. Erbgroßherzog, E. N. Den 10ten: Jakobina Mayerin, alt 31½ J., E. N. eod. Marie Elisabeth Ackermannin, alt 50 J., E. N. Den 11ten: Joh. Naß, Br. u. Schuhmacher, alt 66 J., K. eod. Friedrich Rittmüller, Br. u. Wader, alt 74 J., E. N. Den 12ten: Christoph Schlingenhieb, Stadtsoldat, alt 78 J., E. N. eod. Heinrich, unehelich, alt 8 Tage, E. N. Den 13ten: N. Geislerin, Wittib, alt 65 J., K. eod. Maria Anna Wintersheimerin, alt 24 J., K. **Verheirathet:** Den 14ten Dezember: Heinrich Neckenauer, Br. u. Weber, mit Josepha Lbbin.

Fruchtpreise und Viktualienrechnung.

Städte	Monat		Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Zer in Stück fr
	Novemb.	Decemb.	Korn	Gerst	Spelz	Kern	Haber	Rund Brod 4 Pfd fr.	Wech für 1 fr. Loth	Gem. Brod à 2 fr. Loth	Schweinen	Kalb	Hammel	Schweinen	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Mannheim	11	6 7	5 7	3 20	—	—	3 1	10½	8½	20	10½	9	8½	10	5
Heidelberg	9	6 5	4 23	3 18	6 9	2 44	—	10½	8	20	11½	8½	9½	10½	6
Bruchsal	10	6 30	4 16	4 —	8 30	3 —	—	10	8	21	10	8½	8	9	—
Bretten	27	—	—	4 30	3 40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Odenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—